

**Habilitationsordnung  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Zürich**

**(Änderung vom 16. Januar 2006)**

*Der Universitätsrat beschliesst:*

I. Die Habilitationsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 25. November 2002 wird wie folgt geändert:

§ 8. Abs. 1–5 unverändert.

<sup>6</sup> Die Fakultätsversammlung kann der Habilitandin oder dem Habilitanden die mündliche Habilitationsleistung erlassen, wenn diese oder dieser bereits als Professorin oder Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich oder einer anderen Universität doziert hat.

Mündliche  
Habilitations-  
leistung

II. Diese Änderung tritt auf den 1. März 2006 in Kraft.

Im Namen des Universitätsrates  
Die Präsidentin:    Der Aktuar:  
Aeppli                    Brändli